Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3990

Antrag

der Fraktion der SPD

betr. **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5, 13, 14 und 15 werden gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Vorstand des Bundestages

(1) Der Vorstand des Bundestages besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fraktionen oder einem von ihnen benannten stellvertretenden Vorsitzenden, den Parlamentarischen Geschäftsführern, den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, des Innenausschusses, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und soviel Schriftführern, wie zur Erreichung einer Gesamtmitgliederzahl von 23 und zur Herstellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen nötig sind. Die Mitgliederzahl erhöht sich um je ein Mitglied solcher Fraktionen, die nach dem Stärkeverhältnis nicht vertreten wären.

(2) Die Leitung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten. Ist der Präsident verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Schriftführer nach Absatz 1 werden von den Fraktionen benannt. Die übrigen Schriftführer können Vorstandsmitglieder ihrer Fraktionen vertreten."

3. Folgender neuer § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplans für den Bundestag fest. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume im Bundeshaus, und er beschließt über die Benutzung der Büchersammlung, des Archivs und der Akten des Bundestages.

(2) Für die Betreuung und den Ausbau der Bücherei, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Vorstand einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Abgeordnete, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, angehören können.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages, die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeiführen. In dieser Funktion ist der Vorstand kein Beschlußorgan.

(4) Bei beabsichtigten Abweichungen von dem im Vorstand vereinbarten Geschäftsplan des Bundestages sind der Präsident und die Fraktionen möglichst vorher zu verständigen."

4. In § 26 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Eine Fraktion oder eine Gruppe von Abgeordneten, die einer Fraktionsstärke entspricht, kann die Aufsetzung eines von ihr eingebrachten Antrages auf die Tagesordnung verlangen. Diesem Begehren muß innerhalb der folgenden drei Sitzungswochen entsprochen werden."

5. In § 39 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Stunde" durch die Worte „45 Minuten" ersetzt.

6. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse ergibt sich aus dem Einsetzungs-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

beschluß. Jeder Ausschuß hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, jede Frage seines Aufgabenbereichs jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen und sich damit zu befassen."

b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Eine Fraktion oder eine Gruppe von Abgeordneten, die einer Fraktionsstärke entspricht, kann sechs Monate nach Überweisung eines von ihr eingebrachten Antrages verlangen, daß der Ausschuß durch den Ausschußvorsitzenden oder den Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen gibt. Diesem Bericht hat auf Antrag nach jeweils weiteren drei Monaten ein erneuter Bericht zu folgen."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist gewahrt, wenn der Presse und sonstigen interessierten Personen im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Ausschuß hierzu verpflichtet. Sofern dies zur Klärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann der Ausschuß in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen."

c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung übermittelt der Ausschuß den geladenen Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung und fordert sie zur vorherigen Einreichung ihrer schriftlichen Stellungnahme auf."

8. Folgender neuer § 74 a wird eingefügt:

„§ 74 a

Enquete-Kommission

(1) Zur Erhebung und Analyse des für eine politische Entscheidung des Bundestages, insbesondere für die gesetzliche Regelung eines umfangreichen Sachkomplexes erforderlichen Tatsachenmaterials setzt der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder eine Enquête-Kommission ein. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke; jede Fraktion kann jedoch mindestens ein Mitglied benennen. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Vertreter der Fraktionen, neun nicht überschreiten.

(3) Jede Fraktion kann einen Vertreter, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere in die Kommission entsenden.

(4) Mit der Einsetzung werden die Enquete-Kommission für die Durchführung ihres Auftrages die durch Gesetz bestimmten Befugnisse übertragen."

9. Die Richtlinien für die Fragestunde (Anlage 1) werden wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden einer Woche nicht mehr als zwei Mündliche Fragen einreichen."

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Eine Anfrage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Ein Fragesteller darf in einer Sitzungswoche zu demselben Fragenkreis nur eine Hauptfrage stellen."

c) Nummer 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist."

Bonn, den 19. März 1969

Schmidt (Hamburg) und Fraktion